

Richtlinien über die Bezuschussung der Vereinsarbeit

Aufgrund der damals äußerst angespannten finanziellen Haushaltslage der Gemeinde Bodenwöhr wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2002 der bis dahin gültige Grundsatzbeschluss der Gemeinde Bodenwöhr über die Bezuschussung der Vereinsarbeit vom 27.12.1988, ergänzt mit Beschluss vom 30.03.1999, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die wichtige gesellschaftspolitische Stellung der Vereine, insbesondere deren aktive Jugendarbeit, wird nach wie vor von der Gemeinde Bodenwöhr anerkannt und soll nun aufgrund der verbesserten finanziellen Haushaltslage unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Leitgedanken wieder gefördert werden:

Leitgedanken:

Die Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Bodenwöhr erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Leitgedanken:

- a) Förderung aller Vereine unter besonderer Würdigung der Vereinsarbeit, die die durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Gemeinde (Jugendförderung und Feuerwehrwesen) unterstützt.
- b) Förderung nur im begrenzten Rahmen durch die Festlegung von Haushaltsobergrenzen, die nicht überschritten werden dürfen (ggf. Verschiebung in das nächste Haushaltsjahr).
- c) Besondere Förderung der Jugendarbeit durch die Beibehaltung der derzeit geltenden Jugendförderrichtlinien (Jugendförderrichtlinien).
- d) Eingeschränkte Förderung der Seniorenarbeit der Vereine und des Generationenbeirates (Seniorenförderung).
- e) Förderung des Fremdenverkehrs (Blumenschmuckwettbewerbe).
- f) Förderung von Investitionen, gestaffelt nach Zweck, Ausrichtung, Teilnahmebereitschaft am Bürger- und Seefest sowie Gemeinnützigkeit der Vereine (Investitionen).
- g) Förderung, um die Teilnahmebereitschaft der Vereine am Bürger- und Seefest zu erhöhen (Bürger- und Seefest).
- h) Förderung, um den Fortbestand der Vereine zu sichern (Notlage).
- i) Förderung zur möglichst umfassenden Gleichbehandlung aller Vereine (Vorteilsausgleich).
- j) Förderung der Tradition und des Brauchtums (Volkstrauertag)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Bodenwöhr gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Vereinsarbeit. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen.

1. Antragsberechtigt sind:

Vereine, Verbände, sonstige anerkannte Gruppierungen und Institutionen der Gemeinde Bodenwöhr (nachfolgend allgemein Vereine genannt)

2. Beantragt werden können:

- a) Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderung)
- b) Förderung von Veranstaltungen und Aktionen der Seniorenarbeit (Seniorenförderung)
- c) Förderung des Fremdenverkehrs (Blumenschmuckwettbewerbe)
- d) Förderung der Tradition und des Brauchtums (Volkstrauertage)
- e) Förderung von Investitionen für die Vereinsarbeit (Baumaßnahmen und Beschaffungen)
- f) Förderung für den Fortbestand eines Vereines (Notlage)
- g) Förderung zur Gleichbehandlung aller Vereine (Vorteilsausgleich)
- h) *Förderung von besonderen Vereinsjubiläen und Patenschaften (Vereinsjubiläen)*

3. Form der Antragstellung:

- Anträge sind schriftlich, ansonsten formlos bei der Gemeinde Bodenwöhr einzureichen.
- Die gemäß den besonderen Bestimmungen erforderlichen Anlagen und Unterlagen sind beizufügen.

4. Antragsfristen:

Antragsschluss ist spätestens 1 Jahr nach Durchführung der zuschussbegründenden Maßnahme. Anträge, die verspätet eingehen, sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

5. Zuschusshöhe:
Die Zuschusshöhe ergibt sich aus den unter Ziffer II. angeführten besonderen Bestimmungen. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen und muss mindestens 20 Euro betragen. Der Gemeinderat legt in den unter Ziffer II. angeführten besonderen Bestimmungen die Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Bei Haushaltsüberschreitung ist in jedem Fall ein Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Er kann abgelehnt oder in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
6. Bewilligungsbescheid:
Dem antragstellenden Verein wird die Bewilligung, Ablehnung oder sonstige Entscheidung durch einen Bescheid mitgeteilt.
7. Auszahlung der Zuschüsse:
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung bzw. den Gemeinderat und Mitteilung durch die Gemeindeverwaltung.
8. Schlussbemerkungen:
Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragssperrfrist führen.
Diese Richtlinien sind den Vereinen der Gemeinde Bodenwöhr in geeigneter Form bekannt zu geben.
9. Inkrafttreten:
Diese Richtlinien treten ab 01.04.2024 nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

II. Besondere Bestimmungen

1. Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderung)
Hierzu wird auf die derzeit geltenden "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Bodenwöhr gem. Art. 17 BayKJHG" verwiesen. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen dieser Richtlinien und ansonsten entsprechend der nachfolgenden aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen.
2. Förderung von Veranstaltungen und Aktionen der Seniorenarbeit (Seniorenförderung)
 - a) Seniorenarbeit der Vereine
Die aktive Seniorenarbeit durch Vereine wird ähnlich den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Bodenwöhr gefördert.
Veranstaltungen und Aktionen der Vereine zur Förderung der Seniorenpflege (z.B. Altennachmittage, Seniorenausflüge etc.) werden mit 2,00 € je teilnehmendem Senior/je *teilnehmender Seniorin* über 65 Jahre bezuschusst.
Hierfür werden im Haushalt der Gemeinde Bodenwöhr jedes Jahr 500,00 € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Anträge sind in jedem Fall dem Gemeinderat zur Entscheidung gem. Abschnitt I. Ziffer 5. vorzulegen.
Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine Abrechnung über die entstandenen Kosten mit entsprechenden zahlungsnachweisenden Belegen sowie eine Liste mit Vor- und Zuname, Anschrift, Alter und Unterschrift der teilnehmenden Senioren beizufügen.
Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
 - b) Generationennachmittag beim Bürgerfest
Die entstehenden Kosten für die Einladung der Senioren und Seniorinnen über 70 Jahre beim Bürgerfest werden durch die unter a) getroffene Regelung nicht abgedeckt. Diese sind durch die Gemeinde und den Ausschank betreibenden Verein zu tragen.
Getränke in ausreichender Menge (mindestens 1 Liter je Senior/je Seniorin) stellt der ausschenkende Verein den Senioren und Seniorinnen unentgeltlich zur Verfügung. Eine Förderung dieser Maßnahme entsprechend der unter a) getroffenen Regelung ist nicht möglich.

Die Verpflegung übernimmt die Gemeinde, indem sie jedem teilnehmenden Senior / jeder teilnehmenden Seniorin über 70 Jahre einen Essensgutschein im Wert von mindestens 8,00 € zur Verfügung stellt.

Die vorstehende Regelung ist in die Ausschreibung für die Vergabe des Bierausschanks mit aufzunehmen. Die Vereine sind bei der Vergabe des Bierausschanks darauf hinzuweisen.

3. Förderung des Fremdenverkehrs (Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“)

Die alle zwei Jahre durchgeführten Wettbewerbe der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine dienen nicht nur der Verschönerung der Ortsbilder, sondern erhöhen damit auch den Wohn- und Erholungswert in unseren Ortsteilen und fördern die Attraktivität unserer Gemeinde für den Fremdenverkehr. Soweit ein örtlicher Gartenbau- und Ortsverschönerungsverein an diesem alle zwei Jahre durchgeführten Wettbewerb teilnimmt, wird er mit 200,00 € gefördert.

Hierfür werden im Haushalt der Gemeinde Bodenwöhr alle zwei Jahre 800,00 € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Anträge werden abgelehnt.

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden.

4. Förderung der Tradition und des Brauchtums (Volkstrauertage)

Der Volkstrauertag wurde 1922 als formeller Gedenktag für die Opfer des Ersten Weltkrieges eingeführt. In Bayern werden aus diesem Anlass vor allem durch die Soldatenkameradschaften Zeremonien mit musikalischer Umrahmung zum Gedenken an die Kriegstoten, Opfer der Gewaltbereitschaft und Gewaltherrschaft aller Nationen, zumeist verbunden mit einem Appell für den Frieden, veranstaltet. Die Gemeinde Bodenwöhr unterstützt diese Veranstaltungen, indem sie bei jeder der genannten Zeremonien pauschal 250 € für die Musik übernimmt. Bei der Beantragung des Zuschusses ist die Originalrechnung mit vorzulegen.

Förderung von Investitionen für die Vereinsarbeit (Baumaßnahmen und Beschaffungen)

Nach Zweck, Ausrichtung, Teilnahmebereitschaft am Bürger- und Hammerseefest sowie Gemeinnützigkeit gestaffelte Zuschusshöhe

- a) Investitionen, die ausschließlich der Vereinsarbeit dienen, werden grundsätzlich in Höhe von max. 2% der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen) bezuschusst.
- b) Vereine, die durch ihre Arbeit die durch Gesetz den Gemeinden übertragenen Aufgabe der Jugendarbeit unterstützen, erhalten zusätzlich 2% der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen). Die Jugendarbeit des Vereins wird durch den aktuellen Bescheid über die von der Gemeinde gewährte Grundförderung gem. Ziff. 2. der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Bodenwöhr gem. Art. 17 BayKJHG nachgewiesen. Der Bescheid ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- c) Das örtliche Rettungswesen (z. B. Feuerwehr und Wasserwacht), die durch seine Arbeit die durch Gesetz den Gemeinden übertragene Aufgabe des örtlichen Rettungswesens unterstützt, erhält zusätzlich weitere 2 % der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen).
- d) Vereine, die sich in den letzten vier Jahren aktiv mit einem Angebot am Bürgerfest beteiligt haben, erhalten für jedes Jahr zusätzlich weitere 0,50% der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen) - maximal jedoch nur 2%.
- e) Vereine, die sich in den letzten vier Jahren aktiv mit einem Angebot am Hammerseefest beteiligt haben, erhalten für jedes Jahr zusätzlich weitere 0,50% der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen) - maximal jedoch nur 2%.
- f) Vereine, die laut Satzung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und deshalb durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt wurden, erhalten zusätzlich weitere 2% der nachgewiesenen Kosten (einschl. Eigenleistungen). Die Gemeinnützigkeit wird durch den aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen. Der Bescheid ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Definition Investitionen

Unter den Begriff „Investitionen“ fallen Baumaßnahmen und Beschaffungen, § 87 Nr. 21 KommHV-Kameralistik Baumaßnahmen, gem. § 87 Nr. 7 KommHV-Kameralistik sind: Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

Beschaffungen gemäß § 87 Nr. 3 KommHV-Kameralistik sind bewegliche Sachen (Geräte, Fahrzeuge u.Ä.), zusätzlich geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG (800,-- €).

Zuschüsse für persönliche Ausrüstungsgegenstände (Trainingsanzüge, Vereinsbekleidung u.ä.), Beschaffungen des laufenden Betriebs eines Vereins (Fußbälle, Trikots u.ä.) werden nicht gewährt.

Haushaltsmittel / Antrag

Für die Förderung von Investitionen werden im Haushalt der Gemeinde jedes Jahr 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind entsprechende zahlungsnachweisende Originalbelege sowie eine plausible und nachvollziehbare Begründung, warum und wieso es sich um eine Baumaßnahme oder Beschaffung für die Vereinsarbeit handelt, bei der die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, beizufügen. Anträge für Investitionen, für die ein Zuschuss von 1.500,00 € und mehr beantragt wird, sind spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen, damit sie im Haushalt für das nächste Jahr berücksichtigt werden können. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

5. Förderung für den Fortbestand eines Vereines (Notlage)

Gerät ein Verein unverschuldet in eine finanzielle Notlage (z. B. durch Naturkatastrophe, Brand, Unfall etc.) und ist dadurch der Fortbestand des Vereins gefährdet, kann die Gemeinde eine Zuwendung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse gewähren. Beruht die finanzielle Notlage auf vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder auf fahrlässiger Überschreitung der eigenen finanziellen Möglichkeiten, wird keine Zuwendung gewährt.

Haushaltsmittel sind hierfür nicht im Haushalt zu berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit plausibler und nachvollziehbarer Begründung, warum der Verein in eine finanzielle Notlage geraten ist. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die finanziellen Verhältnisse beizufügen. Dem Gemeinderat ist zusätzlich Einblick in die Kassenbücher zu gewähren. Anträge dieser Art sind grundsätzlich dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Förderung zur Gleichbehandlung aller Vereine (Vorteilsausgleich)

a) Turnverein Bodenwöhr

Die Aufsicht, das Mähen, Säen, Bewässern und Düngen sowie die sonstige Pflege und Instandhaltung des **angepachteten Sportplatzes neben dem TV-Sportheim** obliegt dem TV Bodenwöhr in eigener Regie und auf eigene Kosten.

Die Aufsicht, das Mähen, Säen, Bewässern sowie die sonstige Pflege und Instandhaltung des vom TV Bodenwöhr mitgenutzten Schulsportplatzes obliegt der Gemeinde Bodenwöhr. Mäharbeiten, Bewässern, Markierungen, Rasenpflege und die Reinigung des Sportplatzumfeldes nach dem Spielbetrieb werden durch den TV Bodenwöhr in Eigenregie als Gegenleistung für die kostenlose Benutzung des Schulsportplatzes übernommen. Den Unterhalt des Schulsportplatzes in Form vom Absaugen des Restmähguts, der Dünger, die Aufbringung des Düngers und das Wasser zur Bewässerung des Sportplatzes übernimmt die Gemeinde Bodenwöhr als Sachaufwandsträger.

b) Sportverein Alten-/Neuenschwand

Die Aufsicht, das Mähen, Säen, Bewässern und Düngen sowie die sonstige Pflege und Instandhaltung der **angepachteten Sportplätze in Altenschwand** obliegt dem SV Alten- und Neuenschwand in eigener Regie und auf eigene Kosten.

c) SV Erzhäuser/Windmais

Die Sportplätze des SV Erzhäuser/Windmais sind im Eigentum des Sportvereins. Die Aufsicht, das Mähen, Säen, Bewässern und Düngen sowie die sonstige Pflege und Instandhaltung werden folglich von den Mitgliedern selbst durchgeführt.

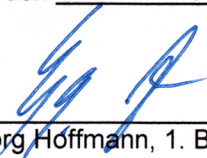
Vorteilsausgleichsregelung

Hinsichtlich der kostenlosen Nutzung des Schulsportplatzes genießt der TV Bodenwöhr gegenüber den beiden anderen Vereinen einen nicht unerheblichen Vorteil. Kosten für die Bewässerung und den Dünger fallen für den TV Bodenwöhr nicht an, während der SV Alten- und Neuenschwand und der SV Erzhäuser/Windmais diese aus eigenen Mitteln tragen müssen. Deshalb erhalten der SV Alten-/Neuenschwand und der SV Erzhäuser/Windmais zur Unterhaltung und Bewässerung ihrer Sportplätze auf schriftlichen Antrag eine weitere jährliche Förderung als Vorteilsausgleich in Höhe von 75 % der Jahresabrechnung für den Wasserverbrauch. Die Auszahlung des Vorteilsausgleichs erfolgt durch die Gemeinde Bodenwöhr nach Vorliegen der jährlichen Abrechnung für den Wasserverbrauch des extra dafür vorgesehenen Wasserzählers.

7. Förderung von besonderen Vereinsjubiläen und Patenschaften

- a) Jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde Bodenwöhr, der ein 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jähriges oder höheres Vereinsjubiläum öffentlich mit einem größeren Fest feiert, wird mit einem Zuschuss nach § 7 der Ehrenordnung der Gemeinde Bodenwöhr gefördert.
- b) Durch ein solches Fest wird der Wohn- und Erholungswert in unseren Ortsteilen erhöht und die Attraktivität, das Ansehen sowie der Bekanntheitsgrad unserer Gemeinde nicht nur für die Bewohner der Gemeinde selbst, sondern auch für den Tourismus gefördert. Jedoch ist ein solches Fest nicht nur mit großem Arbeitsaufwand, sondern auch mit hohen Kosten sowie daraus resultierend mit einem schwer kalkulierbaren finanziellen Risiko verbunden. Insbesondere die Kosten für Musik und vor allem die Mietkosten für größere Festzelte sind im erheblichen Maße gestiegen, weshalb es auch deutlich schwieriger geworden ist, einen Festwirt zu finden, was dann den einen oder anderen Verein durchaus davon abschrecken könnte, ein Vereinsjubiläum im gewohnten Umfang zu feiern. Aus diesem Grunde wird zur Unterstützung von örtlichen Vereinen und Verbänden, die ein größeres öffentliches Fest im üblichen Umfang mit Musik, Festzelt / Festhalle sowie Kirchen- und Festzug organisieren und feiern, auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR für jeden Tag des Jubiläumfestes durch die Gemeinde gewährt.

Bodenwöhr, den 29.03.2024



Georg Höffmann, 1. Bürgermeister

